OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500969/4/BeH**

Datum: **Linz, 4. April 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 13. Februar 2025, GZ: BHVB/922170054350/22, wegen einer Übertretung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001)

zu Recht:

**I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis wird diesbezüglich bestätigt. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als zwar die verhängte Geldstrafe von 600,- Euro bestätigt, jedoch die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden, 45 Minuten herabgesetzt wird.**

**II. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hat die beschwerdeführende Partei keinen Kostenbeitrag zu leisten.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde, bB) vom 13. Februar 2025, GZ: BHVB/922170054350/22, wurde über A__ (im Folgenden: beschwerdeführende Partei, bP) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs 2 Z 1 iVm 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 eine Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen verhängt und Verfahrenskosten in der Höhe von 60,- Euro vorgeschrieben.

Der bP wird vorgeworfen, am 3. Februar 2022, in B__, auf Grundstück Nr. aaa und bbb, KG C__, im Grünland im 50-m-Uferschutzbereich des G auf den Grst. Nr. aaa und bbb, KG C__, konsenslos eine landwirtschaftliche Lagerhalle sowie eine Rundbogenhalle errichtet zu haben.

Begründend wird zusammengefasst ausgeführt, dass von der bP im 50-m-Uferschutzbereich des G im Grünland konsenslos eine landwirtschaftliche Lagerhalle sowie eine Rundbogenhalle errichtet worden sei. Dies sei insb durch vom Amtssachverständigen angefertigte Fotos dokumentiert. Für die Lagerhalle habe die bP erst nachträglich um die Bewilligung angesucht, welche mit Bescheid der bB vom 28. September 2023, GZ: BHVBN-2022-89619/11-VS, letztlich auch erteilt worden sei.

I.2. Dagegen erhob die bP am 20. Februar 2025 einen als „Einspruch" bezeichnete Beschwerde. Begründend verwies die bP lediglich auf das Schreiben der bB mit der GZ: BHVBN-2022-89619/10-ZAa, welches sich die bB „lesen" solle.

I.3. Die bB legte am 24. März 2025 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mittels elektronischer Aktenvorlage (AVL) zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Mit E-Mail vom 26. März 2025 übermittelte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich noch aus dem von ihr geführten naturschutzbehördlichen Administrativverfahrensakt betreffend die landwirtschaftliche Lagerhalle das entsprechende Gutachten des Amtssachverständigen und den naturschutzrechtlichen Bewilligungsbescheid vom 28. September 2023 (Aktenstücke mit GZ: BHVBN-2022-89619/10-ZAa bzw GZ: BHVBN-2022-89619/11). Sie erklärte weiters, dass hinsichtlich der Rundbogenhalle von der bP noch nicht um naturschutzrechtliche Bewilligung angesucht worden sei und legte diesbezüglich Fotos von einem

am 24. Februar 2025 durchgeführten Lokalaugenschein vor, auf denen diese abgebildet sei.

I.5. Mit E-Mail vom 26. März 2025 wies die bB noch auf die ihres Erachtens mit 17. Juni 2025 eintretende Verjährung hin.

II. Sachverhalt, Beweise, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Eingaben und Ermittlungsschritte.

Da in der Beschwerde mit dem Hinweis der bP auf das Gutachten des ASV (Dokument mit dem GZ: BHVBN-2022-89619/10-ZAa) und damit die (später) erteilte Bewilligung der Lagerhalle nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird, konnte – da auch keine Partei (insb auch nicht von der bP nach erfolgter Belehrung hinsichtlich der Möglichkeit eines derartigen Antrags im angefochtenen Straferkenntnis, vgl dazu zB VwGH 14.12.2012, 2012/02/02) eine solche beantragt hat – eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen (§ 44 Abs 3 Z 1 VwGVG).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Grundstücke Nr. aaa und bbb, KG C__, befinden sich in einem Gebiet mit keiner größeren Ansammlung von Bauten und es ist auch kein rechtskräftiger Bebauungsplan vorhanden.

Am 3. Februar 2022 (Tatzeitpunkt) befanden sich darauf die gegenständliche auf dem nachstehenden Lichtbild abgebildete Lagerhalle und Rundbogenhalle:



Beide Objekte wurden in einer Entfernung von weniger als 50 m zum als „D__ [H]" bezeichneten Gewässer errichtet. Der D__ fließt direkt in den E__.

Für die gegenständliche Rundbogenhalle bestand weder zum Tatzeitpunkt noch aktuell ein naturschutzbehördlicher Konsens. Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Lagerhalle lag zum Tatzeitpunkt ebenfalls kein naturschutzbehördlicher Konsens vor. Jedoch wurde mit Bescheid der bB vom 28. September 2023, GZ: BHVBN-2022-89619/11-VS, diesbezüglich festgestellt, dass das von der bP am 27. Juli 2023 gemäß § 6 Oö. NSchG 2001 angezeigte Vorhaben „Geänderte Ausführung der bewilligten landwirtschaftlichen Lagerhalle auf Grundstück Nr aaa u F__, KG C__", bei Einhaltung näher definierter Auflagen ausgeführt werden dürfe.

Die bP verfügt über ein durchschnittliches Nettoeinkommen von 2.500,- Euro monatlich und kein sonstiges Vermögen. Sie hat keine bestehenden Sorgepflichten. Sie ist verwaltungsbehördlich nicht unbescholten (zum Tatzeitpunkt mindestens 2 Verwaltungsstrafvormerkungen).

II.3. Der unter Punkt II.2. festgestellte Sachverhalt ergab sich vollständig und widerspruchsfrei aus den vorgelegten Verwaltungsakten. Die einzelnen entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente blieben von allen Parteien völlig unbestritten und waren diesen bereits im Behördenverfahren vollumfänglich bekannt.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse gründen auf einer Schätzung des erkennenden Gerichts, da trotz Aufforderung bzw Möglichkeit (insb nach ausdrücklichem Hinweis darauf in der Strafverfügung bzw in der Aufforderung zur Rechtfertigung) keine Angaben über diese Umstände im Zuge des behördlichen

und verwaltungsgerichtlichen Verwaltungsstrafverfahrens von der bP getätigt wurden. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse war somit mangels Informationen von Seiten der bP von einem Durchschnittseinkommen ohne sonstigem Vermögen und Sorgepflichten auszugehen (vgl etwa VwGH 22.04.1992, 92/03/0019; 18.11.2011, 2011/02/0322).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zentrale Rechtsgrundlagen

III.1.1. Die im konkreten Fall zum Tatzeitpunkt maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 64/2022, lauten:

„§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]

§ 10
Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;

§ 56
Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und mit einer Geldstrafe bis zu 35.000 Euro ist zu bestrafen, wer
1. bewilligungspflichtige Vorhaben im Seeuferschutzbereich (§ 9 Abs. 1 iVm. § 5 und § 9 Abs. 2) oder im Fließgewässeruferschutzbereich (§ 10 Abs. 1 iVm. § 5 und § 10 Abs. 2) ohne Bewilligung ausführt oder in Bewilligungen verfügte Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält;
2. […]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl 66/1994 idF LGBl 17/2024, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil: Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden.
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013."

III.1.3. Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) LGBl 35/2013 in der Fassung LGBl 17/2024 wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.1.4. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für

1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.

[...]."

III.1.5. § 31 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl 52/1991 idF BGBl I 57/2018, lautet auszugsweise wie folgt:

„Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In die Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

[….]

(3) […]"

III.2. Objektiver Tatbestand

Gemäß § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer bewilligungspflichtige Vorhaben im Fließgewässeruferschutzbereich ohne Bewilligung ausführt.

Die verfahrensgegenständlichen Objekte wurden in weniger als 50 Meter Entfernung zum Bachuferrandbereich des D__, eines direkt in den E__ fließenden und somit unter § 1 Abs 1 Z 2 der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen fallenden Bachs errichtet. Aufgrund dieser Lage sind sie jeweils im 50-m-Fließgewässeruferschutzbereich des § 10 Oö. NSchG 2001 situiert (vgl § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

Angesichts ihrer festgestellten Ausführung und Dimension (s. Punkt II.2., insb das Lichtbild) sind zur Herstellung beider verfahrensgegenständlicher Objekte jedenfalls bautechnische Kenntnisse erforderlich und sind sie als „Bauwerk" zu qualifizieren (vgl die mangels Legaldefinitionen im Oö. NSchG 2001 auch im naturschutzbehördlichen Verfahren heranzuziehenden Begriffsbestimmungen „Bauwerk" und „Gebäude" des § 2 Z 5 und Z 12 Oö. BauTG 2013, auf welche § 2 Abs 2 Oö BauO 1994 verweist).

Eine Einordnung, ob die verfahrensgegenständlichen Objekte als Bauwerk oder Gebäude [iSd § 2 Z 5 oder Z 12 Oö BauTG 2013] anzusehen sind, kann aus naturschutzrechtlicher Sicht dahingestellt bleiben, da jedenfalls auch ein sonstiges „Bauwerk" (=Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind) gleichermaßen gemäß § 10 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig ist. Auf die Größe der Grundfläche oder ob das Objekt überwiegend umschlossen ist kommt es bei der Frage einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung (im Unterschied zum Baurecht) im 50-m-Uferschutzbereich nicht an. Eine etwaige nähere Differenzierung wäre im Bereich des Naturschutzes etwa im Hinblick auf die Anzeigepflicht außerhalb des Uferschutzbereichs für Gebäude oder sonstige begehbare Bauwerke nach § 6 Oö NSchG 2001 erforderlich.

Die gegenständlichen Objekte befinden sich in einem Gebiet ohne Bebauungsplan und – mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im näheren Umkreis – auch außerhalb einer geschlossenen Ortschaft, weswegen jedenfalls für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß § 10 Oö. Abs 2 Z 1 NSchG 2001 erforderlich ist. Diese lag jedoch zum Tatzeitpunkt (3. Februar 2022) jeweils nicht vor, weshalb der Tatbestand des § 56 Abs 3 Z 1 Oö. NSchG 2001 in objektiver Hinsicht erfüllt ist. Eine etwaige Bewilligung zu einem späteren Zeitpunkt vermag – anders als die bP offenbar durch ihren Verweis auf den später hinsichtlich der Lagerhalle erlangten Konsens vermeint – nichts an der Tatbestandmäßigkeit der ihr vorgeworfenen Handlung im Tatzeitpunkt zu ändern (vgl jedoch auch die Ausführungen unter Punkt III.5.).

Die bP hat daher den objektiven Tatbestand der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung verwirklicht. Zu prüfen ist noch, ob ihr die Tat auch subjektiv vorgeworfen werden kann (Verschulden).

III.3. Subjektiver Tatbestand (Verschulden)

§ 56 Oö. NSchG 2001 enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt"). Um den der bP vorgeworfenen Tatbestand zu verwirklichen, genügt es, ein Vorhaben ohne entsprechende naturschutzbehördliche Bewilligung im Fließgewässeruferschutzbereich zu Errichten. Zur Tatbestandsverwirklichung gehört daher weder der Eintritt eines Schadens noch der Eintritt einer Gefahr.

Beim vorliegenden Delikt handelt es sich folglich um ein Ungehorsamsdelikt, bei welchem – da in § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 eine Strafdrohung unter 50.000,- Euro vorgesehen ist (vgl § 5 Abs 1a VStG) – insofern eine Umkehrung der Beweislast eintritt, als die Behörde und nunmehr das Landesverwaltungsgericht lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache der bP ist, glaubhaft zu machen, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Zu einer solchen Glaubhaftmachung ist es erforderlich, dass die bP initiativ, von sich aus, in substantiierter Form alles darlegt, was für ihre Entlastung spricht. Dazu gehört die Darlegung, dass sie Maßnahmen getroffen habe, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift mit gutem Grund erwarten ließ (vgl etwa VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloß allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen sind nicht geeignet, um diese Entlastungsbescheinigung für mangelndes Verschulden zu erbringen (vgl etwa VwGH 26.03.2015, 2013/07/0011).

Da die bP initiativ nichts darzulegen vermochte, was für ihre Unschuld spricht, ist auch die Verwirklichung des subjektiven Tatbestands zu bejahen.

III.4. Kein Vorgehen nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG (Ermahnung) bzw § 33a VStG (Beratung)

Nach § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten gemäß § 45 Abs 1 letzter Satz VStG im Fall der Z 4 leg. cit. unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Um daher eine Ermahnung im Sinne des § 45 Abs 1 letzter Satz VStG vornehmen zu können, müssen alle drei in § 45 Abs 1 Z 4 VStG genannten Voraussetzungen, nämlich sowohl ein geringes Verschulden (subjektive Tatseite) und eine geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes bzw. geringe Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat (objektive Tatseite) (kumulativ) erfüllt sein.

Eine Anwendung des § 45 Abs 1 Z 4 VStG (sowie auch des § 33a VStG) kommt gegenständlich jedoch von vornherein nicht in Betracht, da bereits kein geringes Verschulden vorliegt. Von geringem Verschulden könnte man nur dann sprechen,

wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118; idS etwa auch zur Vorgängerbestimmung VwGH 25.10.2009, 2008/09/0015). Dies ist im konkreten Fall nicht gegeben: Es ergaben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass das tatbildmäßige Verhalten der bP hinter dem in § 56 Abs 3 Z 1 iVm § 10 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückgeblieben und das Verschulden daher lediglich geringfügig gewesen wäre.

III.5. Strafbemessung

III.5.1. Die Strafbemessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens ist eine Ermessensentscheidung, die nach den in § 38 VwGVG iVm § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist:

Die Behörde bzw das Verwaltungsgericht hat dabei zunächst die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat zu bewerten (§ 19 Abs 1 VStG).

In der Folge sind gemäß § 19 Abs 2 VStG im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) bei der Strafbemessung die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.5.2. § 56 Abs 3 Oö. NSchG 2001 sieht bei der Begehung von darin normierten Verwaltungsübertretungen einen möglichen Strafrahmen von 7,- Euro (vgl § 13 VStG) bis 35.000,- Euro vor.

III.5.3. Die bP führte selbst keinen konkreten Milderungsgrund ins Treffen, sondern verweist lediglich auf das Gutachten der Amtssachverständigen im späteren naturschutzbehördlichen (Anzeige-)Verfahren betreffend die Lagerhalle. Wie schon von der bB ausgeführt wurde, ist der Umstand, dass die bP sich nach dem Tatzeitpunkt um die Herbeiführung eines naturschutzbehördlichen Konsenses zumindest im Hinblick auf die Lagerhalle und somit insofern um Schadenswiedergutmachung bemühte und diesen auch mittlerweile erwirkte, bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Weitere Milderungsgründe können nicht erblickt werden. So ist etwa die Dauer des gegenständlichen Verfahrens (ungefähr drei Jahre) noch nicht als unverhältnismäßig lange Verfahrensdauer und somit als Milderungsgrund zu berücksichtigen (vgl etwa VwGH 21.04.2020, Ra

2020/17/0018 mwN). Auch liegt keine zu berücksichtigende Unbescholtenheit der bP im Tatzeitpunkt vor, lagen gegen diese jedenfalls zwei (wenn auch nicht einschlägige) rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vor.

Im vorliegenden Fall ist der Strafbemessung weiters das – mangels entsprechender Angaben im Rahmen der diesbezüglichen Mitwirkungspflicht der bP (vgl dazu bereits zuvor unter Punkt II.2.) geschätzte monatliche Nettoeinkommen der bP in Höhe von 2.500,- Euro, kein relevantes Vermögen sowie keine Sorgepflichten zugrunde zu legen.

In Hinblick auf den Unrechtsgehalt der Tat und die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung (durch Errichtung zweier größerer Objekte im Fließgewässeruferschutzbereich) und Berücksichtigung aller weiteren soeben dargelegten Umstände erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der bP verhängte Geldstrafe in Höhe von 600,- Euro (= lediglich rund 1,7 % der Höchststrafe von 35.000,- Euro) als schuld- und tatangemessen und ausreichend, um der bP die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Die Ersatzfreiheitsstrafe war jedoch zu reduzieren, sodass sie in einem aliquoten Verhältnis zur Geldstrafe steht. Die nunmehr festgesetzten 5 Stunden 45 Minuten entsprechen auch wiederum rund 1,7 % der gesetzlichen vorgesehenen Höchststrafe für Ersatzfreiheitsstrafen (vgl diesbezüglich § 16 VStG)

III.6. Kein Vorliegen einer Strafbarkeitsverjährung bei Dauerdelikt

Im Hinblick auf das Vorbringen der bB zum Eintritt der Verjährung mit 17. Juni 2025 bzw dem Hinweis der bP auf den nachträglich erlangten Konsens betreffend der Lagerhalle ist Folgendes festzuhalten:

III.6.1. Gemäß § 31 Abs 2 VStG tritt Strafbarkeitsverjährung ein, wenn das Straferkenntnis (bzw das dieses bestätigende Erkenntnis des Verwaltungsgerichts) erst nach Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab dem in Abs 1 leg cit genannten Zeitpunkt (Tatzeit), erlassen wird. Die Frist des § 31 Abs 2 VStG ist nur dann gewahrt, wenn das Straferkenntnis (bzw das dieses bestätigende Erkenntnis des Verwaltungsgerichts) innerhalb der dort genannten dreijährigen Frist gegenüber dem Beschuldigten rechtswirksam erlassen (mithin zugestellt) wurde.

Dies bedeutet somit, dass auch die Rechtsmittelinstanz (Verwaltungsgericht) nach Ablauf der Strafbarkeitsverjährungsfrist des § 31 Abs 2 VStG keine das behördliche Straferkenntnis bestätigende Entscheidung erlassen darf (vgl etwa VwGH 05.11.2024, Ra 2024/02/0165; 03.10.2016, Ra 2016/02/0150). Vom auf Grund einer rechtzeitigen und zulässigen Beschwerde zuständigen Verwaltungsgericht ist der Eintritt der Strafbarkeitsverjährung in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen wahrzunehmen.

Im gegenständlichen Fall wird der bP im angefochtenen Straferkenntnis als Tatzeitpunkt der 3. Februar 2022 vorgeworfen. Insofern gilt es zu prüfen, ob nicht bereits bei Vorlage des Straferkenntnisses durch die belangte Behörde am 24. März 2025 Verjährung eingetreten ist:

III.6.2. Diesbezüglich ist zunächst klarzustellen, dass es sich beim vorliegenden Delikt (Ausführung eines Vorhabens im Fließgewässeruferschutzbereich ohne naturschutzrechtliche Bewilligung) um ein sogenanntes „Dauerdelikt" handelt (vgl dazu etwa zur vergleichbaren Tir. NSchG 2005, VwGH 20.08.2021, Ra 2020/10/0068), bei dem das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes endet (vgl diesbezüglich auch § 56 Abs 4 Oö. NSchG 2001).

III.6.3. Folglich ist die Funktion des Tatzeitraums für die Verfolgung von Dauerdelikten und die zeitliche „Erfassungswirkung" des behördlichen Straferkenntnisses zu bedenken:

Bei einem Dauerdelikt sind tatbildgemäße Einzelhandlungen so lange als Einheit und damit nur als eine Verwaltungsübertretung anzusehen und dementsprechend auch nur mit einer Strafe zu belegen, als der Täter nicht nach außen erkennbar seine deliktische Tätigkeit aufgegeben hat (vgl etwa VwGH 27.01.2011, 2010/09/0243 mwN). Im Allgemeinen erfasst die verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung eines Beschuldigten wegen eines Dauerdeliktes das gesamte vor der Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses gelegene strafbare Verhalten, soweit dieses nicht bereits Gegenstand einer früheren Bestrafung war oder die Strafbehörde annahm, dass die Strafbarkeit des Verhaltens zu einem früheren Zeitpunkt geendet hätte (vgl VwGH 14.12.2009, 2006/10/0250). Bei einem Dauerdelikt ist es grundsätzlich zur Feststellung der Identität der Tat erforderlich, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (vgl für viele VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0094 mwN).

Gegenständlich hat die bP die Tatzeit offenbar mit dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Tat (erstmals) entdeckt wurde. Dies ist insofern nicht rechtswidrig. Auch in dem Umstand, dass einem Beschuldigten in einem Straferkenntnis nicht der gesamte allenfalls in Betracht kommende Tatzeitraum zur Last gelegt wurde, kann keine Rechtsverletzung erblickt werden (vgl VwGH 19.06.2010, 2010/09/0149 mwN). Es ist jedoch angesichts des bisher Ausgeführten anzumerken, dass die gegenständliche verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung der bP dadurch sein gesamtes diesbezügliches vor dem Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses liegendes strafbares Verhalten erfasst, soweit dieses nicht bereits Gegenstand einer früheren Bestrafung war (vgl für viele etwa VwGH 31.07.2009, 2006/10/0027). Sowohl ein tatsächlich früherer Beginn als auch eine tatsächlich spätere Beendigung des der bP mit dem behördlichen Straferkenntnis angelasteten strafbaren Verhaltens kann nicht dazu führen, dass diese wegen

desselben Dauerdeliktes für diesen Tatzeitraum noch einmal bestraft werden könnte (vgl für viele VwGH 23.09.2004, 2001/07/0136, und 28.12.2020, Ra 2020/10/0165, je mwN).

Aus dieser Anführung eines Tatzeitraumes im Spruch des behördlichen Straferkenntnisses ergibt sich unabhängig von der mit der Bestrafung verbundenen weiteren (Erfassungs-)Wirkung, dass Abspruchsgegenstand, und somit auch „Sache" des Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG, ausschließlich die Tatbegehung in diesem Zeitraum ist (vgl VwGH 29.01.1991, 90/04/0211, und 03.09.1996, 96/04/0080, mwN; zur Übertragbarkeit der Rechtsprechung zu § 66 Abs. 4 AVG auf das Beschwerdeverfahren vor den Verwaltungsgerichten VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Eine Ausdehnung des Tatzeitraums durch das Verwaltungsgericht wäre eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinn des § 50 VwGVG (vgl erneut VwGH 05.11.2014, Ra 2014/09/0018, 21.04.2021, Ra 2020/02/0252, mwN). Dem Landesverwaltungsgericht war es somit im gegenständlichen Fall jedenfalls verwehrt, im Beschwerdeverfahren den Tatvorwurf und damit die Bestrafung über den von der bB ausdrücklich festgelegten Tatzeitraum hinaus auszudehnen.

III.6.4. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage hinsichtlich des Beginns der Verjährungsfristen für die gegenständlich verfolgte Tat. § 31 Abs 1 VStG stellt dafür im Fall eines Dauerdelikts - also insbesondere bei Pönalisierung des Aufrechterhaltens eines rechtswidrigen Zustandes - auf jenen Zeitpunkt ab, an dem das strafbare Verhalten aufgehört hat. Die Verjährung eines Dauerdelikts kann folglich nicht eingetreten sein, wenn der rechtswidrige Zustand bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung noch aufrecht war (vgl etwa VwGH 24.03.2011, 2009/07/0153). Aber auch wenn in einem verwaltungsbehördlichen Straferkenntnis das Ende des verfolgten Tatzeitraums eines Dauerdelikts mit einem in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt festgelegt wird, das strafbare Verhalten jedoch tatsächlich erst zu einem späteren Zeitpunkt geendet hat, beginnt der Lauf der Verjährungsfristen nach § 31 Abs 1 und 2 VStG erst mit diesem späteren Zeitpunkt (vgl VwGH 01.06.2023, Ra 2022/07/0186). Dauert das strafbare Verhalten überhaupt noch weiter an, so haben sie noch nicht zu laufen begonnen, sodass eine Verjährung ohnedies noch gar nicht eingetreten sein kann.

Der Lauf der Verjährungsfristen beginnt im vorliegenden Fall eines Verstoßes gegen § 10 Abs 2 Oö. NSchG 2001 somit erst in dem Zeitpunkt, in dem keine Errichtung der gegenständlichen Objekte ohne naturschutzbehördlichen Konsens mehr vorliegt, dh diese entweder wieder beseitigt wurden oder (nachträglich) rechtskräftig ein diesbezüglicher naturschutzbehördlicher Konsens erlangt wurde (vgl wiederum auch § 56 Abs 4 Oö. NSchG 2001).

Wenn daher die bB als Ende der Strafbarkeitsverjährung den 17. Juni 2025 nennt und vermutlich auf das Datum der Strafverfügung (17.06.2022) als fristauslösendes Ereignis für den Beginn des Fristenlaufs der Verjährungsfristen nach § 31 Abs 1 und 2 VStG abstellt, ist dies nicht der maßgebliche Zeitpunkt.

III.6.5. Zusammengefasst und umgelegt auf das vorliegende Verfahren kann daher festgehalten werden, dass sich der Verjährungsbeginn bei Dauerdelikten wie dem vorliegenden unabhängig vom konkret verfolgten Tatzeitraum nach § 31 Abs 1 VStG bemisst. Die Begehung des gegenständlichen Dauerdelikts war hinsichtlich der landwirtschaftlichen Lagerhalle erst am 28. September 2023 (mit Erlangung des naturschutzrechtlichen Konsenses durch Erlassung eines rechtskräftigen naturschutzrechtlichen Konsensbescheides) abgeschlossen, sodass die betreffenden Verjährungsfristen (insbesondere für die Strafbarkeitsverjährung nach § 31 Abs. 2 VStG) hinsichtlich der Lagerhalle erst ab diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen haben. Bezüglich der Rundbogenhalle dauert das strafbare Verhalten mangels entsprechendem Konsens bzw Beseitigung weiter an, sodass die Verjährungsfristen nach dem soeben Ausgeführten überhaupt noch nicht zu laufen begonnen haben. Eine Strafbarkeitsverjährung ist somit im Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich weder hinsichtlich der Lagerhalle noch hinsichtlich der Rundbogenhalle eingetreten.

III.7. Kosten (Spruchpunkt II)

Gemäß § 52 Abs 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde (auch nur teilweise) Folge gegeben wird (vgl etwa VwGH 02.05.2018, Ra 2018/02/0062 mwN). Setzt das Verwaltungsgericht – wie vorliegend – zwar lediglich die von der bB festgelegte Ersatzfreiheitsstrafe herab, ist die Vorschreibung von Kosten bereits nicht zulässig (vgl etwa VwGH 07.09.1995, 94/09/0164, VwGH 29.06.2016, Ra 2016/09/0033). Die Kosten für das Verwaltungsstrafverfahren bleiben davon unberührt und ergeben sich aus § 64 VStG.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung in einem Punkt von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu die unter Punkt III. angeführten Entscheidungen). Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger